



PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

a	b	e Art der baulichen Nutzung
c	d	b Zahl der Vollgeschosse
e	f	c Grundflächenzahl (GRZ)
		d Geschossflächenzahl (GFZ)
		e Hinweis auf textliche Festsetzungen
		f Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO
-----------	--

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z) / § 17 Abs. 4 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

BAUWEISE

ED	Einzel- und Doppelhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO
-----------	---

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

B	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
D	eingetragenes Denkmal
LPB	Lärmpegelbereiche

VERKEHRSFÄCHEN

S	Straßenbegrenzungslinie
SV	Straßenverkehrsfläche
P	Privatstraße

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

G	Grenze Geltungsbereich
----------	------------------------

DARSTELLUNGEN IN DER PLAN-UNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT

○	Flurstücksgrenze
46	Flurstücksnummer
●	Nutzungsgrenze

BEBAUUNGSLINIE

10	Wohngebäude mit Hausnummer 2.3
42,72	Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 1-5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher sein als 0,50 m über der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.
- Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
Die Traufhöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche.
- Bauweise (§ 22 BauNVO)**
Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt, dass auf die Geschossfläche die Flächen der Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungsräume ausnahmsweise nicht anzurechnen sind. Hierbei darf eine

Geschossflächenzahl von 1,2 im WA1 und von 0,8 im WA2 und WA3 nicht überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauGB)
Für das Plangebiet werden gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO bzgl. der Höhenentwicklung von baulichen Anlagen folgende Festsetzungen getroffen, ebenfalls nach WA1, WA2 und WA3 differenziert:

	WA1	WA2	WA3
Traufhöhe	9,50 m	6,50 m	6,00 m
Firsthöhe	14,50 m	11,50 m	9,00 m

Die Traufhöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Die Firsthöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher sein als 0,50 m über der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche.

Bauweise (§ 22 BauNVO)
Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt, dass auf die Geschossfläche die Flächen der Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungsräume ausnahmsweise nicht anzurechnen sind. Hierbei darf eine

Für das WA3 wird darüber hinaus festgelegt, dass dort nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden dürfen.

4.0 Regulierung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im WA3 sind pro Wohngebäude maximal drei Wohneinheiten (3WE) zulässig, um unerwünschte Veränderungen der baulichen Eigenart des Siedlungsbereiches zu verhindern. Bei der Errichtung eines Doppelhauses sind pro Doppelhaushälfte je zwei Wohneinheiten (2WE) zulässig.

Für das WA1 an der Oststraße, erfolgt keine Regulierung der zulässigen Wohneinheiten. Auch für das WA 2 wird keine Begrenzung der Wohneinheiten festgesetzt.

5.0 Überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carpools) sind in einem Abstand von mindestens 5m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage ein weiteres Kraftfahrzeug abgestellt werden kann.

6.0 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit soll die Vorgartenzone von Bebauung freigehalten werden.

7.0 Grünfestsetzungen Vorgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Vorgärten sind, soweit nicht für Hauszüge, Stellplätze/Garagenzufahrten oder notwendige Stellplätze benötigt, als wasserdurchlässige Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen. Letzteres gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten (z.B. Abdichtbahnen) sind unzulässig.

7.2 Dachbegrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Im Plangebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis zu einer Neigung von 10 Grad) von Gebäuden und baulichen Anlagen mind. nach Maßgabe der nachgenannten Vorgaben zu begründen.

Die Dachflächen sind mit einem mind. 12 cm dicken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortangepassten Gräsern und Stauden zu bepflanzen. Die Dachbegrenzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Von der Begrünung kann nur für Bereiche abgesehen werden, die für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme gebäudetechnischer Anlagen vorgesehen sind. Der zu begründende Dachanteil muss mind. 70% der jeweiligen Dachfläche umfassen. Eine Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist zulässig.

Nicht der vorgenannten Festsetzung unterliegen Dächer mit einer Dachfläche von unter 15 qm.

7.3 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Ab einer Grundstücksfläche von 400 qm ist mind. ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

8.0 Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)
Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind die für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen zu mind. 50 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Solarmindestfläche). Voraussetzung ist, dass für die Flächen eine ausreichende Besonnung bzw. ein ausreichender Solareintrag gegeben ist. Die Flächen von solarthermischen Anlagen auf Dachflächen sowie von Photovoltaikmodulen an Hausfassaden können auf der Solarmindestfläche auf Dächern angerechnet werden.

9.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 BauO NW)
9.1 geneigte Dächer
Ausgehend von der vorherrschenden Dachform im Gebiet wird festgelegt, dass geneigte Dächer zulässig sind. Ausnahmsweise können für Nebenanlagen Flachdächer zugelassen werden. Staffelfestsetzungen werden ebenfalls im gesamten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen.

9.2 Doppelhäuser
Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform und Dachneigung zulässig. Die Gestaltung der Dachgauben und Einschnitte bei Doppelhäusern ist aufeinander abzustimmen.

9.3 Dachgauben
Dachgauben haben von der Firstlinie der jeweiligen Dachschräge mindestens 1,00 m Abstand zu halten. Der Abstand von Dachelementen zur Außenkante Giebelwand muss jeweils mindestens 1,00 m betragen.

9.4 Anbauten
Anbauten haben sich hinsichtlich Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Sie haben sich in Bezug auf die First- und Traufhöhe dem Hauptgebäude unterzuordnen.

10.0 Schallschutz
Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes ab dem Lärmpegelbereich III zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen / Rolllädenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R_{w,ext}$ zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerte Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

In den gekennzeichneten Bereichen mit Beurteilungspegeln größer 60dB(A) tags (Lärmpegelbereich IV) sind Außenwände wie Terrassen oder Balkone ohne zusätzliche schallschirmende Maßnahmen bzw. einer weiteren Terrasse mit Beurteilungspegeln kleiner gleich 60 dB(A) nicht zulässig. Als schallschirmende Maßnahme kann die Anordnung der Außenwände im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den larmabgewandten Seiten oder die Anordnung von Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich verstanden werden.

HINWEISE

1.0 Bodenkennlinie
Bei Bodeneingriffen können Bodenkennlinien (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Verfahren in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Gronau und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, zu melden, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssätze mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 17 DSchG).

Erste Erdbebewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen und ihre Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

2.0 Altlasten
Auf Grund der ehemaligen Nutzung auf den Flächen der Flurstücke 125 und 140, Flur 33 (Lagerung und Vertrieb von wassergefährdenden Stoffen), besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins einer Altlast (z.B. Befüllschäden, etc.). Im Vorfeld von Baumaßnahmen / Nutzungsänderungen hin zu einer sensibleren Nutzung, ist daher mittels Kleinrammbohrungen zur Entnahme von Boden- und Bodenluftproben der Altlastenverdacht im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung zu überprüfen.

Dazu sind ca. 10 Bohrungen bis auf den gewachsenen Untergrund bzw. bis zur relevanten Tiefe (Gründungstiefe von unterirdischen Tankanlagen) abzuführen. Die entnommenen Bodenproben sind durch einen sach- und fachkundigen Gutachter organoleptisch anzusprechen und ggf. bei positivem Befund (insbesondere bei tankstellenspezifischen organoleptischen Auffälligkeiten) entsprechenden chemischen Analysen zu unterziehen. Aus mindestens vier Bohrlöchern sind Bodenluftproben zu entnehmen und auf leichtflüchtige aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe (BTEX, LHKW) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind durch den ausführenden Gutachter zusammenzufassen und zu bewerten.

Bei einer Entsigelung der Fläche sind zwei Oberbodenproben gemäß BfN/SchV Wirkungspfad Boden / Mensch zu entnehmen und auf die Parameter der Prüfwertliste Wirkungspfad Boden / Mensch zu untersuchen und zu bewerten.

Der genaue Untersuchungsumfang und die Lage der Bohrsatzpunkte sind im Vorfeld mit der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken abzustimmen.

Sämtliche Untersuchungen und Ergebnisse sind in einem gutachterlichen Bericht zusammenzufassen und zu bewerten. Für den Fall, dass Auffälligkeiten oder Belastungen des Bodens oder der Bodenluft festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen (Detailerkundung, Grundwasseruntersuchungen, Sicherung, Sanierung) erforderlich.

Für die anderen Flurstücke sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt zwecks Festlegung eventueller erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

3.0 Kampfmittel
Ist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erd-ausbau außergewöhnlich verfestigt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4.0 Artenschutz
Vor der Fällung von Gehölzen bzw. dem Abbruch oder der baulichen Veränderung (Umbau, Sanierung) von Gebäuden oder deren Umnutzung ist der Artenschutz zu prüfen. Hierzu hat durch einen faunistischen Fachgutachter oder eine

entsprechend qualifizierte Person eine gezielte Artenschutzprüfung auf potenzielle Quartiere und Niststätten von geschützten und planungsrelevanten Tierarten zu erfolgen. Abhängig von den Ergebnissen der konkreten Artenschutzprüfung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der Abbruch- Bau- und/oder Fällmaßnahmen ggf. ein Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Sollten dennoch bei Abbrucharbeiten, Umbauten oder Umnutzungen vorhandener Gebäude und ggf. Baum- oder Gehölzfällungen Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden, sind die Bau- bzw. Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

5.0 Lärmschutz
Im Bebauungsplangebiet kommt es insbesondere an der Oststraße zu einer erheblichen Überbelastung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet hinsichtlich der Schallimmission. Klassische Maßnahmen für einen Lärmschutz, wie etwa eine Lärmschutzwand, kommen in einem gewachsenen Gebiet nicht in Frage. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Empfehlung für fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III.

6.0 Entwässerung
Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwerkmetalle in das Grundwasser eingetragen werden, wird festgesetzt, dass keine Dachendeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

Bei Neubauten ist mit dem Abwasserwerk die Notwendigkeit etwaiger Rückhalteysteme zu klären.

7.0 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (PlanZV)
- Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), die zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)
- Hauptsatzung der Stadt Gronau (West.) vom 28. Dezember 2010, in der Fassung vom 14. Dezember 2023

Hinweis: Änderungen sind in Rotdruck hervorgehoben

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.01.2022, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadteil Epe, beschlossen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.02.2022 (Ausgabe 4/2022) wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 14.02.2022 bis 04.03.2022 die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, wie es gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB vorgesehen ist.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beider Stadt Gronau während der Öffnungszeiten ab dem _____ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 stattgefunden.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 dem angepassten Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten Offenlage gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurden am 23.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beider Stadt Gronau während der Öffnungszeiten ab dem _____ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 stattgefunden.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.



Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße"

Stadteil Epe



Planstatus:	erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Planunterlage:	Liegenschaftskataster Stand 03/2022